

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Entnehmen von Grundwasser für die Bewässerung des Sportplatzes

Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht

Die Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos München hat beim Landratsamt Haßberge die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach § 15 WHG für das Entnehmen von Grundwasser aus dem Brunnen auf der Fl. Nr. 1, Gem. Pfaffendorf, beantragt. Das Grundwasser soll für die Beregnung der Schulsportanlagen verwendet werden.

Das Landratsamt Haßberge hat eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch die Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat nach Einschätzung des Landratsamtes Haßberge unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf § 7 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Es ist kein besonders empfindliches Gebiet gem. Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG betroffen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 15.02.2023, Az. 40570/22, angeführt. Dieser Vermerk kann bei Bedarf beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 219, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, auf Anfrage eingesehen werden.

Haßfurt, 15.02.2023

Landratsamt Haßberge

III/4 – Wasserrecht und Naturschutz

Demus